

Satzung des Vereins „Bad Ems plus“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Name des Vereins lautet „Bad Ems plus“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Ems.

(3) Der Zweck des Vereins ist die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder zur Steigerung der wirtschaftlichen Attraktivität von Stadt und Verbandsgemeinde Bad Ems.

(4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Einheitliche Präsentation der Mitglieder aus der gesamten Verbandsgemeinde
2. Regelmäßige Kommunikation mit Verwaltungen, Behörden, Institutionen und anderen Vereinen.
3. Turnusgemäße Gewerbeschauen
4. Gemeinschaftliche Werbeaktivitäten
5. Regelmäßige interne und externe Netzwerk-Kommunikation

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Mitglied im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden, die gewillt ist den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Über die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags stimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ab. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch fristgerechte Kündigung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung per Einschreiben gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (geschäftsführender Vorstand).
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 15 Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter.
- (4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.
- (5) der Vorstand ist verantwortlich für: die Führung der laufenden Geschäfte; die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; die Verwaltung des Vereinsvermögens; die Buchführung; die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (6) Mitglieder des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden, über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Es darf kein Vorstandsmitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand beschließt in regelmäßigen Sitzungen, mindestens einmal pro Quartal, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn 75 Prozent der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder aber Mitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr, jeweils in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres, abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Ersatzweise kann die Einladung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt erfolgen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins müssen 50 Prozent der Mitglieder anwesend sein. Sollten nach dreimaliger Einladung nicht 50 Prozent der Mitglieder erschienen sein, so reicht die Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der dann anwesenden Mitglieder.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an die Verbandsgemeinde Bad Ems oder deren Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

(2) Als Liquidator wird der Vorsitzende bestellt.

Von der Gründerversammlung beschlossen.

Bad Ems, den 26. November 2012

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Uwe Raddatz

Marco Bach

Manfred Wolf

Mike Hewel

Torsten Ebelhäuser

Rainer Goldschmitt

Dirk Vierbuchen

Manfred Brückmann

Viktor Denk

Rene Lotz

Martin Stahlhofen

Markus Wieseler

Rüdiger Glodek

Markus Willig

Michael Kapski

Dr. Rainhart Schweigert

Wolfgang Kopp

Nina Jörnhs